

### Kontoführung der volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen

#### § 2

(1) Die VEB führen bei der zuständigen Filiale bzw. Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank Verrechnungskonten, Darlehnskonten und, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, Sonderbankkonten. Die technische Bearbeitung dieser Konten erfolgt im Auftrage der Deutschen Investitionsbank durch die Deutsche Notenbank.

(2) Soweit die Deutsche Notenbank für die Finanzierung und Kontrolle der VEB verantwortlich ist, sind die Konten gemäß Abs. 1 bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank zu führen.

#### § 3

(1) Die VEB haben bei der letzten Überweisung der Gewinne im Monat an das Bezirksbauamt auf dem Gutschriftsträger die seit der letzten Abführung im Vormonat durch Überweisung auf die entsprechenden Konten vorgenommene Gewinnverwendung für Investitionen und Umlaufmittelerhöhung nachzuweisen. Sofern VEB keine Gewinne an das Bezirksbauamt abzuführen haben, weil sie die erwirtschafteten Gewinne in voller Höhe für die Finanzierung planmäßiger Aufgaben im Betrieb einsetzen, sichern die Bezirksbauämter, daß ihnen von diesen VEB die geforderten Angaben zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

(2) Die VEB haben bei der Überweisung der Produktions- und anderen Abgaben an das Bezirksbauamt auf dem Gutschriftsträger neben der Angabe der Abgabensart die Höhe der gekürzten Produktionsabgabe für Exporte nachzuweisen.

(3) Die staatlichen Einrichtungen führen Haushaltsunter- bzw. Nebenkonten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Haushaltsorganisationen.

### Kontoführung der Bezirksbauämter

#### § 4

(1) Für die Bezirksbauämter sind bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank folgende Konten einzurichten und zu führen:

- a) Haushaltsunterkonto „Produktions- und andere Abgaben“,
- b) Haushaltsunterkonto „Gewinne und andere Abführungen der VEB an den Haushalt und Zuführungen an die VEB aus dem Haushalt“,
- c) Saldenkonto „Umverteilung Amortisationen“,
- d) Saldenkonto „Umverteilung Umlaufmittel“,
- e) Saldenkonto „Fonds Technik“.

(2) Die Konten nach Abs. 1 Buchstaben a und b sind als Haushaltsunterkonten zum Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes und die Saldenkonten nach Abs. 1 Buchstaben c bis e als Guthabekonten zu führen.

(3) Die Bezirksbaudirektoren haben die Zeichnungsberechtigten für die einzelnen Konten zu bestimmen und für die Einrichtung der Konten die erforderlichen Kontoeröffnungsanträge der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank zu übergeben.

#### § 5

(1) Das Haushaltsunterkonto „Gewinne und andere Abführungen der VEB an den Haushalt und Zuführungen an die VEB aus dem Haushalt“ ist unter der

Kontonummer	.. 24 000/1
mit der Konto- bezeichnung	Bezirksbauamt..... — Gewinne und andere Abführungen der VEB — sowie — Zuführungen an die VEB aus dem Haushalt —

zu führen.

(2) Über das Haushaltsunterkonto „Gewinne und andere Abführungen der VEB an den Haushalt und Zuführungen an die VEB aus dem Haushalt“ sind die Gewinne, die Stützungen (einschließlich produktgebundene Stützungen), die Umlaufmittelzuführungen aus dem Haushalt und die sonstigen Abführungen der VEB an den Haushalt zu buchen.

(3) Die Überweisung der dem Haushalt aus dem Konto gemäß Abs. 1 zustehenden Beträge hat durch das Bezirksbauamt entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die Verwendung der Gewinne in den den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Betrieben (GBl. III S. 55) auf das bei der Filiale der Deutschen Notenbank für den Rat des Bezirkes geführte Gesamthaushaltskonto

mit der Konto- nummer	.. 00 000
und der Konto- bezeichnung	Rat des Bezirkes . . . .

zu erfolgen.

(4) Das Konto gemäß Abs. 1 unterliegt nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die Deutsche Notenbank.

#### § 6

(1) Das Haushaltsunterkonto „Produktions- und andere Abgaben“ ist unter der

Kontonummer	.. 24 000/3
und der Konto- bezeichnung	Bezirksbauamt . . . . — Produktion^ und andere Abgaben —

zu führen.

(2) Über das Haushaltsunterkonto „Produktions- und andere Abgaben“ sind die

Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe (abzüglich der von den VEB gekürzten Produktionsabgabe für Exporte)

zu vereinnahmen.

(3) Das Haushaltsunterkonto nach Abs. 1 ist monatlich am drittletzten Werktag vor dem Abrechnungstermin mit dem Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes durch die Deutsche Notenbank auszugleichen.

(4) Die Bezirksbauämter dürfen über das im Abs. 1 genannte Konto nur verfügen, wenn

- a) eingegangene Beträge auf einem anderen Konto des Bezirksbauamtes zu buchen sind,
- b) eingegangene Beträge nicht dem Bezirksbauamt gehören.